



Neue Düsseldorfer Tabelle tritt ab 1.7.2003 in Kraft

Das Bundesministerium der Justiz hat ab 01.07.2003 die Regelbeträge für den Unterhalt minderjähriger Kinder erhöht. Deshalb wird die Düsseldorfer Tabelle mit Wirkung ab 01.07.2003 geändert.

Diese von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts herausgegebene Tabelle dient bundesweit als Orientierung bei der Festlegung von Kindesunterhalt. Sie ist mit allen Oberlandesgerichten des Bundesgebiets abgestimmt.

Düsseldorfer Tabelle

Stand:01.07.2003

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhun- dertsatz	Bedarfs- kontrollbe- trag (Anm. 6)
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>						
1. bis 1300	199	241	284	327	100	730/840
2. 1300 - 1500	213	258	304	350	107	900
3. 1500 - 1700	227	275	324	373	114	950
4. 1700 - 1900	241	292	344	396	121	1000
5. 1900 - 2100	255	309	364	419	128	1050
6. 2100 - 2300	269	326	384	442	135	1100
7. 2300 - 2500	283	343	404	465	142	1150
8. 2500 - 2800	299	362	426	491	150	1200
9. 2800 - 3200	319	386	455	524	160	1300
10. 3200 - 3600	339	410	483	556	170	1400
11. 3600 - 4000	359	434	512	589	180	1500
12. 4000 - 4400	379	458	540	622	190	1600
13. 4400 - 4800	398	482	568	654	200	1700

über 4800

nach den Umständen des Falles

Erläuterungen:

1.

Die vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung für minderjährige Kinder festgelegten Regelbeträge sind Ausgangspunkt der Tabelle. Die Unterhaltsbeträge in Gruppe 1 der Tabelle sind identisch mit den Regelbeträgen.

2.

Die Regelbeträge werden vom 01.07.2003 an um knapp 6 % erhöht. Sie betragen 199 € (statt 188 €) für Kinder bis 0 - 5 Jahren, 241 € (statt 228 €) für Kinder von 6 - 11 Jahren und 284 € (statt 269 €) für Kinder von 12 - 17 Jahren.

3.

Die Regelbeträge steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

4.

In den neuen Bundesländern beginnt die Tabelle mit geringeren Regelbeträgen, die rund 92 % der Regelbeträge West ausmachen. Deshalb werden dort der Düsseldorfer Tabelle zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet.

5.

Der Studentenunterhalt bleibt unverändert bei 600 €. Dies beruht darauf, dass die BAföG-Sätze ebenfalls nicht angehoben worden sind. Dies wiederum hat seinen Grund darin, dass die Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung lediglich um ca. 2 % mit fallender Tendenz gestiegen sind.

6.

Der Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen Kindern sowie gegenüber 18 bis 20 jährigen Schülern, die im Elternhaus leben, der 840 € bei Erwerbstätigkeit und sonst 730 € beträgt, wird ebensowenig geändert wie der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen oder nicht mehr bei den Eltern wohnen. Dieser beträgt 1.000 €. Da die Selbstbehalte letztmals zum 01.07.2001 und im Rahmen der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 den Lebenshaltungs

kosten angepasst wurden und Voraussetzung für eine weitere Anhebung eine nicht unerhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten ist, besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Veranlassung zu einer Anpassung. Bei der letztmaligen Festsetzung sind bereits geringfügige Veränderungen der Lebenshaltungskosten berücksichtigt worden, so dass die Steigerung von ca. 2 % eine erneute Anhebung nicht erfordert. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Selbstbehalte nach wie vor in angemessenem Abstand die Sozialhilfesätze übersteigen.

7.

Der Selbstbehalt des Kindes, das seinen bedürftigen Eltern (z. B. im Pflegefall) Unterhalt zahlen muss, beträgt mindestens monatlich 1.250 € zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, für den Ehegatten verbleiben ihm mindestens 950 €, wenn nicht die ehelichen Lebensverhältnisse einen höheren Betrag zulassen.

8.

Da das Kindergeld gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB in den ersten 5 Einkommensgruppen in unterschiedlicher Höhe anzurechnen ist und erst ab der 6. Einkommensgruppe der Tabelle jeweils zur Hälfte, ist in der Düsseldorfer Tabelle eine Kindergeldanrechnungstabelle enthalten, aus der sich die Anrechnungsbeträge in den ersten 5 Einkommensgruppen entnehmen lassen.

9.

Die Düsseldorfer Tabelle kann gegen Voreinsendung eines mit 1,44 € frankierten Umschlags (DIN C5) beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Postfach 300 210, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Die Tabellen können auch im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de oder unter www.justiz.nrw.de abgerufen werden.